

1. Geltungsbereich:

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die die Firma ICHNO gegen über dem Kunden erbringt. Wenn diese Geschäftsbedingungen einmal vereinbart worden sind, gelten sie auch für die Zukunft, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Vertragsabschluß:

- 2.1. Angebote von ICHNO studios gelten freibleibend.
- 2.2. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von ICHNO als angenommen und werden somit erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ICHNO wirksam oder durch die tatsächliche Lieferung/ Leistung an den Kunden.
- 2.3. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.
- 2.4. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab Zugang bei ICHNO gebunden.

3. Preisgestaltung:

- 3.1. Der Honoraranspruch von ICHNO kann für jede einzelne Lieferung/Leistung, sobald diese erbracht wurde, in Rechnung gestellt werden. ICHNO ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 3.2. Alle Lieferungen/Leistungen von ICHNO, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dies gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von ICHNO. Alle von ICHNO erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten, Einlagerungskosten, Reisen), sind vom Kunden zu ersetzen.
- 3.3. Kostenvoranschläge von ICHNO sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von von ICHNO schriftlich veranschlagten um mehr als 20% übersteigen, weist ICHNO den Kunden auf die höheren Kosten hin. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 3 Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 3.4. Für alle Arbeiten von ICHNO, die aus welchem Grund auch immer (z.B. Vertragsrücktritt) nicht zur Ausführung gelangen, gebührt ICHNO eine angemessene Vergütung zuzüglich Kostenersatz. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind unverzüglich ICHNO zurückzustellen.
- 3.5. Preise gelten in Österreich in EURO, ohne Verpackung und Verladung. In Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 3.6. Die Preise basieren auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des ersten Angebotes. Wesentliche Änderungen dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung berechtigen zu entsprechender Preisanpassung.

4. Zahlung:

- 4.1. Die Rechnungen von ICHNO sind prompt netto Kassa ohne jeden Abzug und Spesen ab Rechnungsdatum in Graz fällig. Selbiges gilt für Teilverrechnungen.
- 4.2. Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit in Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3. Der Kunde ist berechtigt, nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzubehalten.
- 4.4. Im Fall des Zahlungsverzuges kann ICHNO
 - a) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Bewirkung der fälligen Zahlungen aufschieben,
 - b) die gesamten, noch offenen Zahlungen fälligstellen und
 - c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12 %, welche nunmehr als vereinbart gelten, sowie sämtliche zum Zahlungsverzug entstehenden Spesen und Kosten verrechnen und
 - d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wobei sich dieser Rücktritt auch auf andere, noch nicht abgewickelte Geschäfte und sukzessive Lieferungen/ Leistungen erstrecken kann.
- 4.5. Wird ICHNO eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder ist der Kunde in Zahlungsverzug, steht ICHNO das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen, zu verlangen.

5. Präsentationen:

- 5.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht ICHNO ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von ICHNO für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält ICHNO nach der Präsentation keinen Auftrag, so sind die Unterlagen unverzüglich den ICHNO zurückzustellen und darf keiner der von ICHNO präsentierten Vorschläge für sich oder Dritte aufgegriffen werden. Auf die Bestimmungen des Punktes 9. wird hingewiesen.
- 5.2. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von den ICHNO gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist ICHNO berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 5.3. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von ICHNO nicht zulässig.

6. Genehmigung:

- 6.1. Alle Leistungen von ICHNO (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Korrekturabzüge, Blaupausen, Farbdrucke, etc.) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen 7 Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 6.2. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, insbesondere die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der ICHNOleistungen überprüfen lassen. ICHNO veranlaßt eine externe rechtliche Prüfung durch schriftlichen Wunsch des Kunden, die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

7. Lieferung, Termine:

- 7.1. Vereinbarte Lieferfristen laufen ab Empfang der von den ICHNO gegengezeichneten Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung aller vom Kunden zu erbringenden Vorleistungen. Die vereinbarte Lieferzeit endet an jenem Tag, an dem die Lieferung/ Leistung den Betrieb der ICHNO verläßt bzw. an dem Tag, an dem die Lieferung/Leistung für den Kunden bereitliegt, wovon der Kunde zu verständigen ist.
- 7.2. Für die Lieferung erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen hat der Kunde zu erwirken und verlängern/hemmen bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen.
- 7.3. Lieferpflichten und -fristen ruhen grundsätzlich, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
- 7.4. ICHNO ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 7.5. Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse. Derartige Hindernisse berechtigen auch zur entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten oder Subunternehmen auftreten.
- 7.6. Wenn die Absendung einer versandbereiten Ware nicht möglich oder vom Auftraggeber nicht erwünscht ist, kann sie auf Kosten und Gefahr von ICHNO eingelagert werden. Die Lieferung gilt damit als erbracht.
- 7.7. Lieferverzug tritt erst nach Stellung einer Nachfrist ein. Diese Nachfrist muß der Art und dem Umfang des Auftrages angemessen sein; beträgt aber zumindest 14 Tage. Eine Entschädigung für Lieferverzug gilt überdies nur bei besonderer Vereinbarung und überdies nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Entschädigung, aus welchem Titel immer, auf die Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.
- 7.8. Lieferungen/Leistungen erfolgen ab Betrieb der ICHNO auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

8. Namen- oder Markenaufdruck:

- 8.1. ICHNO ist auch ohne spezielle Bewilligung berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf ICHNO und allenfalls auf schutzberechtigte Dritte hinzuweisen, ohne daß dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

9. Eigentums- und Urheberrechte:

- 9.1. Sämtliche Leistungen der ICHNO, einschließlich jener aus Präsentationen, bleiben im alleinigen Eigentums- und Urheberrecht und damit auch Nutzungsrecht von ICHNO. ICHNO kann jederzeit die übergebenen Unterlagen vom Kunden zurückverlangen. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das eingeschränkte Recht der Nutzung einschließlich Vervielfältigung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang.
- 9.2. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit ICHNO darf der Kunde die Lieferungen/Leistungen nur selbst und mit vereinbarten Nutzungsrechten und für die Dauer eines Projektvertrages nutzen.

- 9.3. Änderungen von Lieferungen/Leistungen der ICHNO durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ICHNO und - soweit die Lieferungen/Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- 9.4. Die Unterlagen werden dem Kunden persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der ICHNO weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt oder elektronisch/ optisch gespeichert werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Ersatz des entstandenen Schadens und berechtigen ICHNO zum Rücktritt von allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen.
- 9.5. Für die Nutzung von Leistungen der ICHNO, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Lieferung/Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - die Zustimmung von ICHNO erforderlich. Dafür steht ICHNO und dem Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung zu. Angemessen ist grundsätzlich 40 % des in der ICHNOvereinbarung festgehaltenen Honorars mindestens jedoch ein Honorar in der Höhe von 7,5 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.
- 9.6. Für die Nutzung von Lieferungen/Leistungen der ICHNO bzw. von Werbemitteln, für die ICHNO konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist auch nach Ablauf des Projektvertrages - unabhängig davon, ob diese Lieferungen/Leistungen urheberrechtlich geschützt sind oder nicht - ebenfalls die Zustimmung von ICHNO notwendig. Dafür steht den ICHNO im ersten Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Projektvergütung zu, im Regelfall 15 %. Im zweiten bzw. dritten Jahr nach Ablauf des Vertrages steht den ICHNO die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Ab dem vierten Jahr nach Vertragsende ist keine Projektvergütung mehr zu zahlen.
- 9.7. Die von den ICHNO oder ihren Subunternehmern hergestellten Behelfe sind das unveräußerliche Eigentum von ICHNO, auch wenn der Kunde hierfür Wertersatz geleistet hat.

10. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche Lieferungen/Leistungen bleiben bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum von ICHNO, sofern diese nicht ohnedies im Sinne der Bestimmungen des Punktes 9. auch nach Bezahlung im Eigentum von ICHNO verbleiben. Der Kunde hat sämtlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentums von ICHNO nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von ICHNO hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen. Die Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung kann nur nach sicherungshalber Abtretung der Forderung des Kunden erfolgen. Der Kunde hat hievon seine Kunden zu verständigen und ICHNO durch Übersendung einer Fakturenkopie hievon in Kenntnis zu setzen.

11. Gewährleistung:

- 11.1. Reklamationen sind unverzüglich, längstens jedoch binnen dreier Werktage, schriftlich ab Ausfolgung der Lieferung/Leistung anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung/Leistung als anerkannt und mängelfrei genehmigt. Der Gewährleistungsanspruch beschränkt sich auf die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Lieferung/Leistung oder Teile. Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung stehenden sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche durch unsachgemäßen, Anleitungen oder anderen Hinweisen von ICHNO nicht beachtenden oder vertraglich nicht bedungenen Gebrauch entstehen. Für Materialmängel wird nur im Rahmen der Gewährleistung der Lieferanten eingestanden. Verschleißteile werden nicht ersetzt.
- 11.3. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde ohne Einwilligung von ICHNO selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 11.4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Gewährleistung ist, daß der Kunde sämtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag voll und ganz, einschließlich aller Nebengebühren, nachgekommen ist.
- 11.5. Für ungerechtfertigte Reklamationen behält sich ICHNO die Verrechnung des entstandenen Aufwandes vor.

12. Haftung:

- 12.1. Der Kunde verpflichtet sich, selbständig die rechtliche Zulässigkeit der ICHNOleistungen überprüfen zulassen. ICHNO veranlaßt eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen. Wenn nicht ausdrücklich eine rechtliche Prüfung vom Kunden verlangt wird, ist ICHNO von sämtlichen Ansprüchen und Belastungen durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

- 12.2. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs- und immaterialgüterrechtlichen Vorschriften einschließlich der von ICHNO vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von den ICHNO vorgeschlagene Werbemaßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen.
- 12.3. Für den Fall, daß wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme ICHNO selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde ICHNO schad- und klaglos. Der Kunde hat den ICHNO sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die den ICHNO aus der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.
- 12.4. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen und bereitgestellten Materialien des Kunden übernimmt ICHNO keinerlei Haftung; dies auch weder in bezug auf Menge noch Zustand.
- 12.5. Sämtliche Ersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ICHNO beruhen.
- 12.6. Schadenersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sind auf Personenschäden begrenzt und nur insoweit zu tragen, als diese die Höhe der Versicherungssumme nicht überschreiten. Alle darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche, insbesondere auch Folgeschäden, sind nicht ersetzbar.

13. Gerichtsstand, Anwendbares Recht:

- 13.1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von ICHNO. ICHNO kann jedoch auch ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anrufen.
- 13.2. Erfüllungsort ist Graz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

14. Abschließende Bestimmungen:

- 14.1. Mündliche Abreden gelten als nicht erfolgt, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden. Alle Auftragsabmachungen bedürfen der schriftlichen Form.
- 14.2. Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht rechtswirksam sein sollten. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommen, zu ersetzen.
- 14.3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen erlangen erst nach schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit.
- 14.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter sind für ICHNO nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn vom Kunden darauf Bezug genommen wird und ICHNO nicht ausdrücklich widerspricht.